

Vašků, Vladimír

Landesfürstliche Konfirmatione des 18. Jahrhunderts für mährische klöster : (Umriß)

In: *Folia diplomatica. II.* Šebánek, Jindřich (editor); Dušková, Sáša (editor). Vyd. 1. Brno: Universita J.E. Purkyně, 1976, pp. 199-220

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/121218>

Access Date: 11. 12. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

LANDESFÜRSTLICHE KONFIRMATIONEN
DES 18. JAHRHUNDERTS FÜR MÄHRISCHE
KLÖSTER

(Umriß)*

VLADIMÍR VAŠKŮ
Universität Brno

Wenn ich diesen Beitrag über Urkundenkonfirmationen des 18. Jahrhunderts der auf dem Arbeitsgebiet der böhmischen Diplomatie vornehmlich des Mittelalters sehr verdienten Forscherin S. Dušková widme, so ist dies in erster Linie dadurch begründet, daß sich die Grundproblematik landesfürstlicher Konfirmationsurkunden des genannten Jahrhunderts bis in das 13. Jh. zurück verfolgen läßt. Unter Grundproblematik ist hier eine Revision zu verstehen, der die zur Bestätigung vorgelegten Urkunden noch vor der Ausstellung der entsprechenden Konfirmationsurkunden unterzogen wurden. Dabei ist allerdings nicht nur die Revision der äußeren Merkmale der Urkunden (des Pergaments, der Schrift, der Siegel usw.) gemeint, sondern in erster Linie auch die ihres juristischen Inhalts. Diese höhere Revisionsstufe wird in den Konfirmationsurkunden, und zwar sowohl in den mittelalterlichen als auch in den neuzeitlichen, in der Regel nicht erwähnt, vor allem nicht ihr konkreter Fortgang sowie ihre eventuellen negativen Auswirkungen für die zur Revision vorgelegten Urkunden. Im Gegenteil: Aus dem Text der Konfirmationsurkunden wäre vielmehr zu schließen, daß die Konfirmation älterer Urkunden eine ganz einfache, überwiegend formale Angelegenheit war, die der Aussteller der Konfirmation auf Grund des vorgelegten Ansuchens fast ohne Warten zu erledigen pflegte. Die Irrtümlichkeit dieser Vorstellung hat allerdings gerade Dušková bereits vor einigen Jahren in ihrer Studie über zwei Sonderfälle von Konfirmationsurkunden des böhmischen Königs Wenzel II. aus den Jahren 1286 und 1298 dargelegt.¹ Dank ihr gilt für Böhmen nun als bewiesen, daß bereits im 13. Jh. — mindestens hie und da — der Inhalt der zur Konfirmation vorliegenden Urkunden in der königlichen Kanzlei

* Es handelt sich nämlich um ein Vorkonzept einer in Vorbereitung stehenden größeren Abhandlung. — Für die Überführung des vorliegenden Aufsatzes in die deutsche Sprache dankt der Verfasser herzlichst Herrn Univ.-Prof. Dr. Jindřich Šebánek, DrSc.

Frau Doz. Dr. S. Dušková, DrSc widmet der Verfasser diesen Aufsatz zu ihrem 60. Geburtstag.

¹ S. Dušková, *Dva zvláštní případy konfirmačních listin Václava II.* [Zwei Sonderfälle von Konfirmationsurkunden Wenzels II.] (in: J. Šebánek — J. Pražák — S. Dušková, *Studie k české diplomatice doby přemyslovské* [Studien zur böhmischen Diplomatie des Přemyslidenzeitalters], Praha 1959, S. 83–109).

gründlich untersucht wurde, wobei das Ergebnis dieser Untersuchung für vorgelegte Urkunden nicht in allen Fällen günstig ausfiel. Zu ihren Ausführungen hat Dušková den einzig möglichen Weg eingeschlagen, der sich anbietet, soweit das einzige Zeugnis über das Konfirmationsverfahren die resultierende Konfirmationsurkunde selbst bleibt, nämlich den Vergleich des zuständigen Urkundentextes im Original und in der Konfirmation durchzuführen. Ähnlich war auch das Vorgehen von J. Šebánek, der — am Rande einer anderen Problematik — auf einen Revisionseingriff in einer Konfirmationsurkunde des mährischen Markgrafen Přemysl aus dem Jahre 1234 aufmerksam machte.²

Es ist selbstverständlich möglich, auch bei Konfirmationsurkunden Karls VI., Maria Theresias, Josefs II. und Franz II. für mährische Klöster³ die Ergebnisse ihrer Revisionen durch den Vergleich zuständiger Original- und konfirmierter Texte zu erfassen. In einigen Fällen bleibt dies sogar auch für dieses Zeitalter die einzige Möglichkeit. Meistens hat aber der mit Konfirmationsurkunden aus dem 18. Jh. arbeitende Diplomatiker nicht nur diese Konfirmationen selbst, sondern (in reichlicher Menge) auch noch zuständiges Aktenmaterial zur Verfügung; jenes nämlich, das im Laufe des betreffenden Konfirmationsverfahrens aus der Tätigkeit verschiedener landesfürstlicher Ämter (zentraler Ämter, Landes- und Kreisämter) entstanden ist und ein plastisches Bild aller Phasen und Peripetien verschiedener zeitraubender Vorverhandlungen bietet, die entweder mit der Ausfertigung einer Konfirmationsurkunde oder mit der Zurückweisung des betreffenden Ansuchens ihren Abschluß fanden.

Für Mähren kommen hier in erster Linie Akten jener Behörden in Betracht, die im Laufe des 18. Jh. nacheinander an der Spitze der Landesverwaltung standen, also (bis zum Jahre 1749) des mährischen Tribunals, (in den Jahren 1749—1763) der Repräsentation und Kammer und (vom Jahre 1763) des Landesguberniums.⁴ Aktenkonvolute, die die Klöster be-

² J. Šebánek, *Kdo byl notář Otakarus 5* [Wer war der Notar Otakarus 5] (ibidem, S. 3—39), vgl. namentlich S. 36—37.

³ Nur Konfirmationsurkunden für mährische Klöster kommen weiter in Betracht. Grundsätzlich bleiben — von einigen Bemerkungen abgesehen — Konfirmationsurkunden für Städte sowie andere mährische Empfänger, sowie überhaupt für alle Empfänger außer Mähren unberücksichtigt.

⁴ Die hier in Betracht kommende Agenda dieser drei Ämter wird gegenwärtig im Brüner Staatsarchiv (weiter zitiert StAB) aufbewahrt. Der Großteil dieser Akten (nämlich rund bis zum Jahre 1783) befindet sich in dem Bestande B 1 (= Gubernium); in die Gubernialregistratur wurden nämlich nach dem Jahre 1763 als Priora auch Konfirmationsakten des Tribunals und der Repräsentation und Kammer übermanipuliert. Die Konfirmationsagenda des Guberniums aus der Zeit nach dem Jahre 1783 (nämlich nach der Reorganisation des Guberniums) befindet sich nun in dem Bestande B 14 (= Mährische Statthalterei — Allgemeine Abteilung), obwohl die Statthalterei als Institution erst seit dem Jahre 1850 fungierte. — Die Konfirmationsakten der mährischen Landesämter besitzen eine Schlüsselbedeutung. In denselben pflegt sich nämlich in der oder jener Form jenes Material abzuspiegeln, das aus der Tätigkeit der Zentralämter (der Böhmisches Hofkanzlei, des Directoriums in publicis et camerilibus, der Böhmisches-Österreichischen Hofkanzlei) sowie aus der Tätigkeit der niederen Landesinstitutionen (namentlich des Amtes der Landtafel, des Landesfiskalamtes) und Kreisämter (der Kreishauptleute) entstand und nicht selten verlorengegangen ist. Diese Abspiegelung hat verschiedenen Charakter: a) Schriftstücke, die in einer Registratur urschriftlich erhalten blieben,

treffen, beginnen hier zumeist mit dem Jahre 1731. In diesem Jahre hat nämlich das Tribunal, vom Herrscher und von den Zentralbehörden veranlaßt, über seine üblichen Verwaltungspflichten hinweg die Durchführung der Konfirmationsagenda systematisch auf sich genommen.

Bevor wir aber zur Bearbeitung des eigentümlichen Konfirmationsverfahrens und zum Kern desselben, also der Revision, übergehen werden, sei unsere Aufmerksamkeit auf zwei Fragen gerichtet, deren Beantwortung ermöglichen soll, den Sinn und den Fortgang des Konfirmationsverfahrens im 18. Jh. (und auch die Bedeutung des Jahres 1731) besser zu begreifen. Gemeint sind hier erstens die *Typen* der Konfirmationsurkunden, zweitens dann die *Initiative* bei ihrem Entstehen.

Was die Typen anbelangt, werden uns nicht nur jene interessieren, die im 18. Jh. entstanden sind (und demnach das *Ergebnis* des damaligen Konfirmationsverfahrens darstellen), sondern auch ältere, die im 18. Jh. — gemeinsam mit anderen Urkunden — das *Objekt* des Konfirmationsverfahrens bildeten.⁵

Landesfürstliche Konfirmationsurkunden im engeren Sinne des Wortes,⁶ die seit dem Mittelalter bis in das 19. Jh. hinein in Archiven mährischer Klöster aufbewahrt blieben, sind in vier große Gruppen einzuteilen.⁷

1) Insertkonfirmationen (die Volltexte von konfirmierten Urkunden ab-schriftlich enthalten), 2) Insertlose Konfirmationen, 3) Konfirmationen ge-mischten Charakters, 4) Halbkonfirmationen.

Ad 1. Insertkonfirmationen kommen in zwei Typen vor: a) Als spezielle

sind in einer anderen zuständigen Registratur in Konzeptform oder in Abschrift zu finden; b) der Inhalt von Anfragen oder Anordnungen kommt (wie dies damals im Amtsverkehr gebräuchlich war, sehr ausführlich) in der Einleitung des zustän-digen Antwortschreibens oder Durchführungsverordnung reproduziert vor. Den Konfirmationskonvoluten der Landesämter pflegen Kanzleiabschriften von Konfir-mationsurkunden beigelegt zu sein. Die Originale zuständiger Konfirmationen sind zwar meistens in den Archiven ihrer Empfänger zu finden, soweit aber das Original bei dem Empfänger nicht erhalten blieb oder einer weiteren Konfirmation nicht inseriert wurde, bietet die Kanzleiabschrift in den Akten des Landesamtes einzig und allein den Text der Konfirmationsurkunde. Dieser Fall kommt beispielsweise bei der thesianischen Konfirmation für das Welehrader Kloster vor. Den Aus-gangspunkt unserer Erörterungen bilden demnach die Akten des Tribunals, der Repräsentation und des Guberniums in erster Reihe.

⁵ Der hier vorgelegte Versuch um eine provisorische (schematische) Klassifi-kation der Konfirmationsurkunden hat keinen selbstzweckmäßigen Charakter, viel-mehr soll er uns ermöglichen, weiter eine (sicher mangelhafte und provisorische) Terminologie einzusetzen, um langwierige Erklärungen und auch die Benützung von eigenartigen und schwerverständlichen Terminen, die die Behörden des 18. Jh. laufend benützten (beispielsweise „*referens sine relato*“), vermeiden zu können.

⁶ In Übereinstimmung mit der von S. Dušková (ibidem S. 83) formulierten Definition werden weiter unter dem Termine „*landesfürstliche Konfirmationen im engeren Sinne des Wortes*“ jene gemeint, durch die der Herrscher Güter und Frei-heiten bestätigt, die mit einer früher ausgestellten Urkunde gegeben wurden. Nur diese Konfirmationen werden gemeint, nicht demnach (um sich wieder der Termi-nologie von S. Dušková zu bedienen) um Konfirmationsurkunden im breiteren Sinne des Wortes; demnach nicht um alle Urkunden, deren Dispositionsverbum „*confirmamus*“ lautet.

⁷ Die Arbeitsgrundlage dieser Erwägungen (dies sei hervorgehoben) bilden in erster Linie jene Urkunden, die in den Archiven der ehemaligen mährischen Klöster (nun meistens in StAB) erhalten blieben. Es wäre nämlich verfrüht, die Formulie-rung einer allgemein gültigen Klassifikation anzustreben.

Insertkonfirmationen; dieselben enthalten Texte nur jener wenigen Urkunden (jener einzigen Urkunde), die zur Zeit der Niederschreibung der betreffenden Konfirmation für den Empfänger besonders wichtig waren. b) Als Massen-Insertkonfirmationen; ihren Inhalt bilden Texte, wenn nicht aller (vornehmlich landesfürstlicher) Urkunden, dann mindestens des wesentlichen Teiles des gesamten Urkundenschatzes eines Empfängers (meistens einiger Dutzend von Urkunden).

Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Typen ist allerdings möglich nur bei Konfirmationen für Empfänger, deren Urkundenvorrat ausgesprochen groß ist; bei den übrigen pflegt demgegenüber die Grenze zwischen Massen- und speziellen Konfirmationen fließend und unklar zu sein. Außerdem ist noch folgendes zu bemerken: Den Massenkonfirmationen sind auch jene Fälle von Konfirmationen zuzurechnen, die zwar nur den Text einer einzigen Urkunde inserieren, diese aber zugleich den Charakter einer Massenkonfirmation hat. In diesen Fällen handelt es sich um eine – sozusagen – „vermittelte“ Massen-Insertkonfirmation, wobei die Vermittlung auch mehrere Schichten haben kann (eine Konfirmation Josefs II. inseriert beispielsweise eine Maria Theresias, dieselbe dann wieder eine Massen-Insertkonfirmation Karls VI.).⁸ Vermittelt (auch mehrschichtig) kann selbstverständlich auch eine spezielle Insertkonfirmation sein (eine Urkunde Wenzels I. liegt beispielsweise in einer Konfirmation Wenzels II. inseriert vor, wobei dieselbe einer Konfirmation Johanns von Luxemburg, dieselbe dann weiter einer Karls IV. eingeschaltet vorliegt).

Ad 2. Insertlose Konfirmationen weisen mehrere Typen auf, wobei folgende am häufigsten vorkommen: a) Allgemeine Konfirmationen, durch die alle Urkunden (*omnia et singula privilegia*) der Vorgänger des betreffenden Herrschers, eventuell auch anderer Aussteller, durchweg aber ohne jegliche konkreten Angaben über Aussteller, Inhalt, Datum usw., bestätigt werden.⁹ b) Erwähnungskonfirmationen, die nur flüchtige, zur Identifikation bestätigter Urkunden regelmäßig nicht ausreichende Angaben über Aussteller oder den Inhalt der bestätigten Urkunden enthalten. c) Regestenkonfirmationen, die Namen der Aussteller, das Datum (vollständig oder unvollständig),¹⁰ kurz auch den Inhalt¹¹ konfirmierter Urkun-

⁸ Es können, wie allgemein bekannt ist, auch noch weitere Kombinationen existieren.

⁹ In allgemeinen Konfirmationen pflegt laufend das Formular des Dispositionskernes zu lauten „... *omnia et singula privilegia, iura, litteras, libertates, gratias, donationes et possessiones ipsis et monasterio prefato a serenissimis principibus, imperatoribus Romanorum et Bohemie regibus ac illustribus marchionibus Moravie vel aliis quibuscumque Christi fidelibus data et concessa, seu datas et concessas, in omnibus eorum punctis, clausulis, articulis et sententiis, ac si eorum tenores de verbo ad verbum presentibus his nostris litteris essent inserti, innovamus, ratificamus et presentibus gratiose confirmamus.*“ In den Äußerungen der Behörden des 18. Jh. werden diese allgemeinen Konfirmationen pejorativ als „*referens sine relato*“ bezeichnet.

¹⁰ Die Datumformel – namentlich was die Tagesangabe betrifft – pflegt oft deformiert zu sein. Aus Konfirmationen Ferdinands I. geht öfters hervor, daß der königlichen Kanzlei des 16. Jh. die Begriffe des römischen Kalenders nicht mehr bekannt waren. Die Tagesangabe „*V kalendas maii*“ wurde falsch als „5. Mai“ interpretiert usw.

¹¹ Den Regestenkonfirmationen seien auch jene zugerechnet, die nur den Aussteller und das Datum der konfirmierten Urkunde, nicht aber ihren Inhalt angeben.

den erfassen. d) Reproduktionskonfirmationen, die ausführlich die Disposition konfirmierter Urkunden – meistens auch wörtlich – allerdings, soweit dies nötig ist, in veränderter grammatischer Konstruktion (indem die subjektive Fassung der Vorlage in objektive überführt wird) – wiedergeben.¹² e) Quasikonfirmationen; in diesem Falle handelt es sich um eine bereits von S. Dušková gebildete Bezeichnung für einen besonderen Typ von Konfirmationen, den die Genannte grundsätzlich auf folgende Weise erfaßt hat:¹³ Quasikonfirmationen sind nur auf Grund des Vergleiches mit zuständigen Vorurkunden erkennbar, deren Wortlaut sie (mit nötigen Veränderungen) übernehmen; aus ihrem Text selbst ist dabei überhaupt nicht möglich festzustellen, daß es sich nicht um eine neue Verleihung, sondern um Konfirmation eines früher bereits durchgeführten und verbrieften Rechtsgeschäftes handelt. – Bei insertlosen Konfirmationen können verschiedene Kombinationen vorkommen; ziemlich oft pflegt die allgemeine Konfirmation durch das Wort „*namentlich*“ mit der Erwähnungskonfirmation verbunden zu sein.

Ad 3. Konfirmationen gemischten Charakters sind zumeist durch Kombinationen insertloser (am häufigsten allgemeiner) und Insertkonfirmationen (zumeist spezieller) entstanden.¹⁴

Ad 4. Mit der vorläufigen Bezeichnung Halbkonfirmationen seien jene Urkunden bezeichnet, die nur zum Teil Konfirmationen (mit Insert, ohne Insert oder auch gemischten Charakters) sind, ihr restlicher Teil aber neue Verleihungen von Gütern oder Rechten enthält.

Unter landesfürstlichen Konfirmationen aus dem 18. Jh. für mährische Klöster überwiegt seit dem Jahre 1731 der Typus von Masseninsertkonfirmationen;¹⁵ außerdem kommen (weniger oft) auch noch Regestenkonfirmationen, vollkommen vereinzelt dann auch andere Typen vor, nie aber (später werden wir gut zu begreifen wissen, warum) handelt es sich um allgemeine Konfirmationen. Im Laufe des Vorbereitungsverfahrens lassen sich – bei Revisionen älterer Konfirmationsurkunden, die im 18. Jh. aber-

Es wäre allerdings auch möglich, in diesen Konfirmationen einen separaten Typ von Konfirmationen (zwischen Erwähnungskonfirmationen und Regestenkonfirmationen) zu sehen.

¹² Beispiele von Reproduktionskonfirmationen bieten zwei Urkunden Wenzels II. aus den Jahren 1286 und 1298 (*RBM II*, Nr. 1392 und Nr. 1777), die S. Dušková in der bereits angeführten Studie behandelte. (In diesem Zusammenhange bleibe die Tatsache unberücksichtigt, daß in diesen zwei Ausnahmefällen der Inhalt mit Korrekturen, die aus der Revision hervorgegangen sind, reproduziert wird).

¹³ Dušková, a. a. O., S. 84.

¹⁴ Durch gemischte Konfirmationen werden summarisch alle Privilegien bestätigt, nur ein von denselben (ausnahmsweise mehrere) Wört von Wort inseriert. Folgende Fälle sind separat zu betrachten: Die Narration einer Konfirmationsurkunde berichtet zwar, daß ein Petent alle seine älteren Urkunden vorgelegt hat, von denen eine folgenden Wortlaut hat (Insert folgt), die Disposition ist aber auf die Weise formuliert, daß sich die Bestätigung nur auf die inserierte Urkunde bezieht. In diesem Falle handelt es sich um eine Konfirmation, die ursprünglich vielleicht den Charakter einer allgemeinen oder Massen-Insertkonfirmation haben sollte, da aber das Sieb der Revision von vorgelegten Urkunden nur eine passieren konnte, hatte sie den Charakter einer Spezialinsertkonfirmation bekommen.

¹⁵ Sie wurden meistens in Buchform herausgegeben. Das Siegel (in einer Kapsel aus Holz oder Metall) hängt auf (durch den Rücken des Buches durchgeflochtenen) Schnüren.

mals konfirmiert werden sollten¹⁶ – demgegenüber alle oben beschriebenen Typen von Konfirmationen feststellen.¹⁷

Die zweite Vorbereitungsfrage, die nun zur Behandlung vorliegt, lautet: Aus wessen ursprünglicher Initiative sind eigentlich landesfürstliche Konfirmationsurkunden entstanden? War die Initiative in den Händen des Empfängers oder des Ausstellers? Wer von diesen beiden war an der Ausfertigung von Konfirmationsurkunden *in erster Linie* interessiert? Selbstverständlich wird dabei nicht die formale, sondern wirkliche Initiative gemeint. In formaler Hinsicht veranlaßt nämlich die Durchführung des Konfirmationsverfahrens immer der zuständige Empfänger. Es ist bekanntlich bereits aus Narrationen von Konfirmationsurkunden des älteren Mittelalters und auch noch des 18. Jh.¹⁸ immer wieder knapp oder ausführlich zu erfahren, es sei der Empfänger der Konfirmationsurkunde gewesen, der ihr Entstehen veranlaßt habe. Soweit es sich um mittelalterliche oder frühneuzeitliche Konfirmationen handelt, dürfte diese Versicherung mit der Wirklichkeit übereinstimmen;¹⁹ der landesfürstliche Aussteller der Urkunde war zwar mitinteressiert (es wäre naiv, damit nicht rechnen zu wollen),²⁰ aber die Priorität des Interesses des Urkundenempfängers wurde auch nicht seitens der bisherigen Literatur bestritten.²¹ Wie sich allerdings die Verhältnisse im Laufe der zweiten Hälfte des 17. Jh., namentlich dann binnen des 18. Jh. entwickelt haben, möge aus weiterem zu ersehen sein.

Am 12. Dezember 1659 publizierte Kaiser Leopold I. für beide österreichische Erzherzogtümer ein Patent,²² in dem es unter anderem hieß: Verschiedene Kommunitäten und Partikularpersonen benützen unberechtigt ältere landesfürstliche Privilegien, die entweder seit langem überhaupt nicht mehr gelten, oder nur für eine bemessene Zeit, oder nur für eine bestimmte Person herausgegeben wurden, beziehungsweise von „uralten

¹⁶ Die Behörden nahmen zu verschiedenen Typen älterer Konfirmationsurkunden verschiedenen Standpunkt ein. Einige von diesen Typen haben bei ihnen – wie aus weiterem hervorgeht – besonderes Mißfallen hervorgerufen.

¹⁷ Die Frage, welche Typen wann (vor dem 18. Jh.) meistens in Gebrauch waren, muß der vorbereiteten Abhandlung überlassen werden.

¹⁸ Nämlich in Konfirmationsurkunden Karls VI., Maria Theresias, Josefs II. und Franz II.

¹⁹ J. Spěvák in seiner Studie *Lucemburské dvouvládí v českých zemích v letech 1334–1346* [Luxemburgische Doppelregierung in böhmischen Ländern aus den Jahren 1334–1346] (CsČH 1971, S. 53 ss) hat sich in dem Sinne geäußert, Konfirmationen wären entstanden entweder nach dem Thronwechsel (meistens im Laufe der ersten Regierungsjahre des neuen Herrschers) oder auf Grund neuer objektiver Bedingungen und Bedürfnisse des Empfängers, die bei ihm das Interesse um neue Bestätigung älterer Privilegien hervorgerufen haben (S. 76).

²⁰ J. Spěvák, a. a. O., S. 76, zeigte, daß Konfirmationen gerade an Institutionen und Persönlichkeiten erteilt wurden, die imstande waren, die Macht des neuen Herrschers zu unterstützen, daß demnach eine Konfirmation die Bedeutung wie für den Empfänger so auch für den Aussteller hatte.

²¹ Aus den Ausführungen von J. Spěvák geht wahrscheinlich hervor, daß das Interesse des Herrschers im Mittelalter durch das Interesse des Empfängers direkt bedingt war, um das Wohlwollen mächtiger Empfänger zu gewinnen.

²² Ein Extrakt dieses Patents ist im StAB, Bestand B 1, Konvolut Sign. P 26, zu finden.

Zeiten“ stammen und von späteren Landesfürsten unbestätigt geblieben sind.²³ Dieser Zustand beschädigt die Kameralinteressen und ruft Verwirrung in der politischen, wie der Justizsphäre hervor und der Kaiser hat sich im Hinblick dazu entschlossen, die von seinen Vorgängern erteilten Privilegien „*reichlich examinieren*“ zu lassen und im Einklang mit den Resultaten dieser Revision „*entweder zu konfirmieren, limitieren oder gar aufzuheben*“. Es wird demnach allen befohlen, die von den Vorgängern des Kaisers erteilte Privilegien besitzen, dieselben in beglaubigten Abschriften binnen sechs Monaten der Geheimen Österreichischen Hofkanzlei vorzulegen. Privilegien, deren Vorlegung in der anberaumten Frist ausbleiben würde, werden im Sinne des Patents „*ipso facto aufgehoben, cassiret, vernichtet sein und bleiben*.“²⁴ Die Initiative zu diesem Konfirmationsverfahren ging in diesem Falle offensichtlich vom Landesfürsten aus, wobei sich — wie wir bereits wissen — die Geltung zuständiger Verordnung vorläufig nur auf die österreichischen Länder beschränkte.

Erst der Nachfolger Leopolds Josef I. griff zu einer ähnlichen Maßnahme auch für die böhmischen Länder. Was Mähren anlangt, ließ er an das Tribunal am 16. Juli 1705 eine Abschrift des Leopoldschen Patents vom Jahre 1659 schicken; in einem Begleitreskript²⁵ befahl er dann, dem Hof zu berichten, ob auch in Mähren Fälle, wo Privilegien mißgebraucht wurden, vorkommen. Im Unterschiede zum Leopoldschen Patent hat Josef I. davon abgesehen, die Vorlegung der Privilegien ihren Eigentümern aufzulegen. Wahrscheinlich ging es dem Herrscher um eine vorläufige Information, demnach noch nicht um die Inangriffnahme einer Massenrevision. Aus dem Reskript ging auch nicht klar hervor — was auf eine gewisse Verlegenheit schließen läßt —, wie eigentlich die Untersuchung stattfinden solle; lediglich soviel stand dort, daß das Tribunal „*durch die behörige Mittel deshalb eine Nachfrag halten lassen und uns (nämlich dem Kaiser) den Befund zur erfordernten Remedierung so bald möglichen gehorsamist berichten*“ soll.

So geschah, was man sicher nicht erwartet hatte. Als nämlich das Tribunal — vielleicht auch aus Verlegenheit — durch die Kreishauptleute und die königlichen Städte das kaiserliche Reskript samt seiner Beilage (nämlich dem Leopoldschen Patent, in dem die Pflicht, die Privilegien vorzulegen, festgelegt war) publizieren ließ, begriffen dies einige von den Privilegieninhabern als eine Aufforderung, dem Hofe Gesuche um Konfirmationen ihrer Privilegien vorzulegen. Der Kaiser hat diese Gesuche zwar nicht abgelehnt, gleichzeitig aber dem Tribunal befohlen, das Amt solle niemanden zur Vorlegung von Gesuchen um Privilegien-Konfirmationen

²³ Einige Personen haben sich sogar gewisse Vorrechte „*ohne einigen rechtmäßigen Titel usurpiert*“, sie hatten demnach für diese Vorrechte keinen urkundlichen Beleg.

²⁴ Die Pflicht bezieht sich nicht auf „*die Standserhebungen, nobilitationen, Titel und praedicata, Wappen, legitimaciones, palatinatus, veniae aetatis und dergleichen den Stand concernirende Gnaden, item das jus monetarum und anderer hohen Regalien, confirmationes der Contract- und Testamenten, landesfürstliche Consens und allerhand andere Verwilligungen, welche sonst confirmiren zu lassen nicht gebräuchlich*.“ Die Frage, wie die Verordnung Leopolds in österreichischen Ländern durchgeführt wurde, sei den zuständigen österreichischen Forschern überlassen.

²⁵ StAB, Bestand B 1, Konvolut Sign. P 26.

weder auffordern noch zwingen.²⁶ Dabei hat der Kaiser unterstrichen, es handle sich um nichts mehr als „*transgressores et usurpatores privilegiorum zu inquiriren*“. Aber auch diese „*Inquirirung*“ konnte damals nicht stattfinden, da zuständige Behörden mit unerwarteten Sorgen zu tun hatten. Obwohl der Kaiser offensichtlich in seinem Reskript nur Privilegienmißbräucher aus dem Kreise der höheren Stände meinte, wurde der Inhalt des Reskripts — allerdings in entstellter Form — in breiteren Volksschichten bekannt und auf die Weise interpretiert, daß es von nun an den Untertanen freistehe, dem Kaiser Ansuchen um Erteilung neuer Privilegien sowie um Renovierung gewesener Freiheiten vorzulegen. Zu dieser falschen Interpretation, die auf eigene Faust einige Boten der Kreishauptleute verbreiteten, hat namentlich eine inkorrekte tschechische Übersetzung des josefinischen Reskriptes, die illegal ein Schreiber der mährischen Stadt Jevíčko verfertigte, beigetragen. Die Übersetzung des Termins „*usurpiret*“ als „*utlačení*“ (= bedrückt) sowie einige andere Unrichtigkeiten der Übersetzung hatten zur Folge, daß der Befehl, jene festzustellen, die sich Privilegien und Freiheiten „*usurpiren*“, in der tschechischen Version als ein Aufruf ausklang, jene festzustellen, die sich, was ihre Privilegien und Freiheiten anlangt, als unterdrückt fühlen. Infolge dessen kam es zu Zusammenrottungen von Untertanen, zu Versuchen massenhaft nach Wien zu ziehen, zur Entsendung von Deputationen zum Hofe und allerdings auch zum Verfall des Respekts gegenüber der Obrigkeit, zu Verweigerungen der Robot, sowie anderer Pflichten der Untertanen gegenüber der Obrigkeit. Vergebens versuchten die Behörden klarzulegen, daß das Reskript vom Juli 1705 sich nur auf höhere Stände bezieht, vergebens bemühte sich der Kaiser, die Untertanen und ihre Deputationen durch belanglose Versprechungen zu pazifizieren. Unwirksam blieben auch die Verfolgungen und Verhaftungen der „*Hetzer*“ und „*Rädelsführer*“. Unruhen verbreiteten sich im Laufe der zweiten Hälfte des Jahres 1705 soweit in alle mährischen Kreise, daß sich das Tribunal im Januar 1706 veranlaßt sah, nach Wien die Gefahr eines Bauernaufstandes zu avisieren.²⁷

Die Revisionsaktion wurde erst nach sechzehn Jahren zur Zeit Karls VI.

²⁶ Dies geschah mit einem nicht erhaltenen Reskript vom 23. X. 1705. Der Inhalt dieses Reskripts läßt sich aus der Antwort des Tribunals auf dasselbe rekonstruieren, wo es heißt, daß das Tribunal „*die Supplicanten zum Confirmationssuchung ihrer erhaltenen Freiheiten und Privilegien, dem Angeben nach, ermahnet haben sollte, solches aber in Dero allergnädigsten Resolution vom 16^{ten} julii dieses Jahres nicht enthalten*“, da der Kaiser nur wünsche „*transgressores et usurpatores privilegiorum inquiriren [zu] lassen*“; es wird demnach befohlen, daß das Tribunal „*die privilegiatos zur Confirmationssuchung nicht coactiren solle*“. Das Tribunal verteidigte sich in seiner Antwort vom 30. X. 1705 (Konvolut Sign. P 26) mit der Feststellung, der Kaiser sei nicht richtig informiert, da dasselbe „*sich einer dergleichen Ermahnung im geringsten nicht zu erindern wisse*“. Soweit hat das Tribunal allerdings Recht gehabt; obwohl aber dasselbe niemanden direkt dazu angehalten hat, um Konfirmationen anzusuchen, indirekt ging dennoch der Impuls vom Tribunal aus, indem seinerseits nicht nur das Reskript Josefs I., sondern auch das Patent Leopolds I. über die Pflicht Privilegien vorzulegen publiziert wurde.

²⁷ Weiter sollen uns diese Bauernunruhen und ihre Schicksale im Laufe des Jahres 1706 auf dieser Stelle nicht interessieren. Ausführlicher Briefwechsel (zu dem diese bislang nicht bekannte Bewegung Anlaß gab) zwischen dem Tribunal, dem Kaiser sowie den Kreisämtern liegt im StAB, Bestand B 1.

wieder in Angriff genommen. Offensichtlich sind die Erfahrungen aus den Jahren 1705–6 noch nicht in Vergessenheit geraten und aus diesem Grunde wurde diesmal überhaupt nicht von einer Revision (ev. Untersuchung) gesprochen. Mit einem Reskript vom 6. Januar 1721²⁸ wurde dem Tribunal auferlegt, im Lande zu publizieren, der Kaiser sei „*allergnädigst geneigt*“ „*denen Ständen, königlichen Städten, Stiftern, geist- und weltlichen Communitäten, wie auch denen standmäßigen Familien . . . auf derselben ferneres gezimmendes Anhalten*“ Konfirmationen von Privilegien seiner Vorgänger zu verleihen.²⁹ Die Formulierung des Reskripts erweckt den Schein, das Einreichen von Konfirmationsansuchen wäre freiwilliger Initiative zukünftiger Privilegienempfänger (aus dem Kreise der privilegierten Stände), deren Interesse vorausgesetzt wird, überlassen gewesen.³⁰ Diese Freiwilligkeit erscheint aber in einem anderen Lichte, wenn man ein um vier Jahre jüngeres (am 25. September 1725 herausgegebenes) Reskript³¹ in Erwägung zuzieht. Dasselbst wird erstens die Sitte in Erinnerung gebracht, nach dem Thronwechsel Privilegien der höheren Stände konfirmieren und renovieren zu lassen; zweitens dann wird befohlen zu publizieren, daß auch jene Angehörige der höheren Stände bei der Böhmisches Hofkanzlei in Wien um die Konfirmation ihrer Privilegien ansuchen sollen, die dies zu tun auf Grund des Reskriptes vom Jahre 1721 versäumt haben. Auch diesmal ist es aber nicht gelungen, das Interesse der Privilegieninhaber in gebührendem Maße aufzurütteln. Infolge dessen gab der Kaiser die Versuche auf, sich auf die Freiwilligkeit zu verlassen. Durch ein Reskript vom 17. Juli 1731 hat er „*sub poena amittendi*“ eine Frist von sechs Monaten für das Vorlegen von Privilegien eingeräumt und gedroht, alle rechtzeitig nicht vorgelegten Privilegien für annulliert zu betrachten.³² So ist im Jahre 1731 das Vorlegen der Ansuchen um Privilegien-Konfirmationen de facto pflichtmäßig geworden; dadurch ist auch zu erklären, warum Aktenkonvolute, die aus der Konfirmationsagenda entstanden sind, in den Tribunalakten regelmäßig mit diesem Jahre (oder im Hinblick zur halbjährigen Frist im Jahre 1732) anfangen.³³ Die Peten-

²⁸ Konvolut Sign. P 26.

²⁹ Die Erfahrung aus der Zeit Josefs I. führte sehr wahrscheinlich auch dazu, daß diesmal dem Tribunal auferlegt wurde, er solle den Entschluß des Kaisers publizieren „*nicht zwar per patentes, sondern durch kretsamtliche circular-intimationes*“. Das Tribunal hat außerdem den Kreishauptleuten auferlegt zu unterstreichen, daß dieser Entschluß in keinem Falle auf Untertanen Bezug hat. (Vgl. im Konzept einer Dekretalmissive des Tribunals vom 10. Januar 1721, ebenda).

³⁰ In der Narration des Reskripts wird behauptet, daß verschiedene Landesbewohner schon früher Karl VI. um die Bestätigungen ihrer Privilegien baten und daß der Kaiser ursprünglich die Konfirmationsaktion für die Zeit nach der böhmischen Krönung verlegte. Da aber vorläufig die Krönung nicht stattfinden kann, will der Kaiser dringende Konfirmationsansuchen auf spätere Zeit nicht mehr vertagen. — Offen bleibt allerdings die Frage, welchen gesellschaftlichen Kreisen jene Bewohner angehörten, die angeblich auf den Kaiser drängten. Wie aus weiterem zu ersehen ist, waren unter ihnen nur wenige Angehörige der höheren Stände.

³¹ Im Konv. Sign. P 26.

³² Um die Konfirmation muß im Sinne des Reskriptes angesucht werden ohne Rücksicht darauf, ob zuständige Privilegien in der Landtafel oder anderorts intabuliert oder nicht intabuliert sind. (Dies erklärt zum Teil den Mangel an Interesse um Konfirmationen.)

³³ Einige Konvolute setzen erst mit der Zeit Maria Theresias an. Dies ist zum

ten um Konfirmationen von Privilegien haben sich übrigens in ihren Bittschriften auf den kaiserlichen Befehl aus diesem Jahr, beziehungsweise auf die angesetzte Frist, direkt berufen.³⁴ Konfirmationsurkunden, die dann Karl VI. an einzelne Petenten expedieren ließ, waren nur für seine Regierungszeit gültig. Zur Zeit Maria Theresias, Josefs II., Leopolds II. und Franz II. mußten Ansuchen um Privilegienkonfirmationen wiederholt vorgelegt werden.³⁵ Die Pflicht, um Konfirmationen anzusuchen, tritt offen seit der Regierungszeit Maria Theresias in den Vordergrund. In einem thesianischen Reskript aus dem Jahre 1746 wird ausdrücklich hervorgehoben, daß „denen sowohl geist- als weltlichen Stiftungen und Gotteshäusern, Städten, Märkten, Communitäten, Geschlechtern und dergleichen mehr obliegt [demnach, daß sie verpflichtet sind], ihre von unse-

Teil durch Verluste (über die „Ordnung“ in damaligen Registraturen vgl. unten S. 209), zum Teil dadurch zu erklären, daß die Privilegienempfänger ihrer Pflicht nicht nachgekommen waren. Andererseits sind in einigen Konvoluten Akten zu finden, die aus der Zeit lange vor dem Jahre 1731 stammen. In den Akten sind eindeutige Belege zu finden, daß in einigen prominenten Fällen der Kaiser auch in Mähren bereits im 17. Jh. die Vorlegung von Privilegien angeordnet hat. Diese Verordnung betraf nicht die Klöster, aber zum Beispiel das Olmützer Bistum, das seine Urkunden zur Revision bereits im Jahre 1656 vorlegen mußte. (Vgl. StAB, Bestand B 1, Sign. O 91.) Dies hing mit stufenweiser Beschränkung der staatsrechtlichen Sonderstellung des Bistums im Rahmen des böhmischen Staates als eines selbständigen Fürstentums und mit der Zugliederung desselben an Mähren zusammen. Was die Urkunden des Olmützer Kapitels anlangt, die bereits zur Zeit Leopolds I. vorgelegt wurden, vgl. in der Anm. 39. In einigen Konfirmationskonvoluten liegen ältere Akten, die überhaupt nicht auf Konfirmationen von Urkunden, vielmehr auf (oft strittige) Verhandlungen über durch Urkunden dokumentierte Rechte und Vorrechte (namentlich der Städte) Bezug haben.

³⁴ Am 14. Dezember 1731 wurde die Frist prolongiert. Das zuständige Reskript konnte nicht gefunden werden; eine Revokation auf dasselbe enthält aber das Konfirmationsansuchen des Raigerner Klosters vom Mai 1732 (StAB Bestand B 1, Sign. R 121); der neue (prolongierte) Termin wird aber nicht angegeben. Wirkliches, d. h. freiwilliges Interesse um Konfirmationen kommt bei Empfängern aus untertänigen Städten und Gemeinden in Betracht. Auf sie hat sich die ursprüngliche Anordnung des Kaisers nicht bezogen; auf Grund zahlreicher Bitten hat Karl VI. schließlich entschieden, auch diese Ansuchen zuzulassen (Reskript vom 14. XII. 1731), allerdings mit der Bedingung, daß sich untertänige Städte und Gemeinden schriftlich bei ihrer Obrigkeit die Einwilligung zum Vorlegen der Ansuchen einholen. Gleichzeitig wurde diesen Bewerbern verboten, jene Privilegien zur Konfirmierung vorzulegen, die ihnen „vor der Zeit der vormaligen Unruhe“ erteilt wurden. Das Interesse dieser Bewerber bekunden zahlreiche ihre Urgezen beim Hofe, die Konfirmationsaktion solle beschleunigt werden (vgl. Reskript vom 18. IX. 1731 in Konv. Sign. P 26).

³⁵ Durch ein thesianisches Reskript vom 18. VIII. 1746 wurde ursprünglich eine halbjährige Frist festgesetzt, am 20. II. 1747 wurde dieselbe bis zum 15. VI. 1747 prolongiert. (Beide Reskripte, sowie Konzepte von Tribunalpatenten, durch die die Entscheidung der Kaiserin publiziert wird, vgl. im Konv. P 26.) Zur Zeit Josefs II. (Hofdekret vom 27. I. 1781 und gedrucktes Gubernialpatent vom 9. II. 1781 – StAB, Bestand D 15, Karton 717), Leopolds II. (gedrucktes Gubernialzirkular vom 28. XI. 1790, ebenda Karton 717) und Franz II. (gedrucktes Gubernialzirkular vom 2. VII. 1792, ebenda, Karton 717) galt die einjährige Frist. Die kurze Regierungszeit Leopolds II. (1790–1792) reichte meistens nicht dazu aus, das Vorbereitungsverfahren zu beenden; Konfirmationsurkunden für Klöster wurden demnach nicht ausgestellt, was nicht überraschen kann; zur Zeit Karls VI. bei dem „Tempo“ des damaligen amtlichen Geschäftsganges reichte in komplizierteren Fällen nicht einmal die Zeit von neun Jahren (1731–1740) zur Beendigung des Konfirmationsvorbereitungsverfahrens aus.

ren . . . Vorfahreren erhaltene Privilegien und Immunitäten auch zu unserer allerhöchsten Confirmation zu bringen, wann . . . dieselbe von uns hierüber den gebührenden Schutz genießen wollen“. Aus den Schlußworten des Zitats schließen zu wollen, daß diejenigen, die aus irgendwelchen Gründen für ihre alten Urkunden kein Interesse hatten und entschlossen waren, ihre Aufhebung zu riskieren, sich der festgesetzten Pflicht entziehen konnten, wäre falsch. Das Vorlegen der Ansuchen wurde direkt erpreßt. Am 24. Januar 1750 hat beispielsweise Maria Theresia der mährischen Repräsentation und Kammer ein Verzeichnis von acht geistlichen Institutionen zukommen lassen, deren Ansuchen bei dem Hofe, trotzdem die Frist längst abgelaufen ist, nicht vorliegen.³⁶ Gleichzeitig befahl sie, falls dieselben tatsächlich es versäumten,³⁷ ihre Ansuchen vorzulegen, „zur Confirmationsansuchung ihrer Privilegien nachdrucksambst sub termino praeclusivo anzuhalten“. Die seitens der Repräsentation eingeleitete Untersuchung zeigte zwar, daß von den genannten Institutionen fünf unbefugterweise verdächtig wurden; ihre regelrecht und auch rechtzeitig vorgelegten Ansuchen konnten nämlich in zuständigen Amtsregistraturen aufgefunden werden. Die restlichen drei bekamen aber im Mai und abermals im Juni des Jahres 1750 (nachdem die Kaiserin bei der Repräsentation die Erfüllung ihres Befehles urgiert hatte) eine „ernstgemessene“ Ermahnung mit dem Befehl, bei der Repräsentation binnen sechs Wochen eine Bestätigung des Hofprotokollisten vorzulegen, daß das Ansuchen dem Hofe tatsächlich vorgelegt wurde.³⁸ Diesmal trauten sich die Nachzügler nicht mehr, dem Befehl nicht nachzukommen; im Laufe der Monate Juli und August des Jahres 1750 haben sie die verlangten Belege vorgelegt.³⁹

³⁶ Es waren dies: das Olmützer Kapitel, das Olmützer Jesuitenkollegium, Zisterziensnerinnenstift in Tišnov, das Brüner St.-Thomas-Kloster, das Obrowitzer Prämonstratenserstift, das Raigerner Benediktinerstift, die Olmützer Propstei Aller Heiligen und die Olmützer Karthause. Das zuständige Reskript mit einem Verzeichnisse übriger Akten siehe ebenfalls im Konv. Sign. P 26, außerdem auch im Konvolut Sign. P.

³⁷ Im Reskripte wird die Möglichkeit zugelassen, daß einige von diesen Institutionen ihre Ansuchen vorgelegt haben, dieselben aber bei den mährischen Amtsstellen, denen sie zwecks Einholung von Gutachten vom Hofe zugestellt worden sind, steckenblieben. Im positiven Falle soll das Verfahren beschleunigt und die Akten dem Hofe retourniert werden. Aus diesem Falle geht klar hervor, daß der Hof sozusagen keine Evidenz über den Akteneinlauf und die Überweisung von Akten an unterstellte Behörden hatte.

³⁸ Der Mahnbrief bezog sich auf das Brüner St.-Thomas-Kloster, die Olmützer Aller-Heiligen-Propstei sowie auf das dortige Kapitel. Der Rektor des Olmützer Jesuitenkollegiums war imstande zu beweisen, daß das Konfirmationsansuchen für alle mährischen Jesuitenkollegien der Ordensprovinzial bereits vor mehr als drei Jahren — demnach in der festgesetzten Frist-vorgelegt hat.

³⁹ Das St.-Thomas-Kloster sowie die Aller-Heiligen-Propstei legten der Repräsentation Belege vor, daß ihr Ansuchen endlich dem Hofe vorgelegt wurde. Das Olmützer Kapitel teilte mit, es könne um die Bestätigung seiner Privilegien nicht einreichen, da die Originale derselben seit der Zeit Leopolds I. in der ehemaligen Böhmisches Hofkanzlei steckengeblieben sind. Es konnte nur eine Bestätigung des Registrators des Directoriums in publicis et camerilibus vorlegen, daß beim Hofe um die Retournierung der Privilegien eingesucht wurde. Weiter kann hier dieser Fall nicht geschildert werden, nur soviel bleibt festzustellen, daß diese Urkunden im Laufe der Regierungszeit Maria Theresias weder dem Kapitel zurückgestellt (dasselbe besaß diese Urkunden nicht einmal im Jahre 1782, wahrscheinlich sogar auch nicht anfangs der neunziger Jahre), noch konfirmiert wurden.

Die Pflicht, Ansuchen um Konfirmationen vorzulegen, blieb bis zum Termin des Regierungsantritts Ferdinands V. (I.) in Kraft. Anfangs des Jahres 1836 wurde dem Landesgubernium vom Hofe mitgeteilt, das es laut eines Entschlusses des Kaisers vom 9. Januar 1836 diesmal nicht für nötig gehalten wird, um neue Konfirmationen anzusuchen; bis auf weitere bleiben nämlich alle von Franz II. erteilten oder konfirmierten Privilegien in Kraft, soweit dieselben den geltenden Gesetzen und Verordnungen nicht widersprechen.⁴⁰ — Soweit zur Frage der Initiative bei der Ausstellung von Konfirmationsurkunden.

Nun aber bereits zum Zentrum unserer Ausführungen, nämlich zur Frage des Zweckes des Konfirmationsverfahrens.

Wie wir bereits wissen, war der Hauptzweck dieses Verfahrens, amtlich festzustellen, ob der Inhalt der vorgelegten Urkunden nicht der geltenden Rechtsordnung widerspricht. Ausgedrückt wurde dieser Gedanke in der Instruktion Karls VI. mit den Worten „*ob nicht in ein-oder anderen passu ein praeiudicium juris regii vel publici vel tertii mitunterlaufe*“,⁴¹ in der Josefs II. dann mit den Worten „*ob und inwieweit der Inhalt der produzierenden Privilegien auf die jetzigen mehr aufgeklärten Zeiten und sehr veränderten Umstände sich schicke, ob in denselben kein schädliches monopolium enthalten sei*.“⁴² Außerdem waren die Konfirmationen eine nicht vollkommen übersehbare Quelle von Einkünften für die Staatskasse. Das Hradischer Kloster mußte beispielsweise im Jahre 1735 eine Konfirmationsurkunde Karls VI. mit 1320 Gulden bezahlen;⁴³ die Äbtissin des Alt-Brünner-St.-Anna-Klosters hatte für eine minder umfangreiche Konfirmation Josefs II. bei dem Hofe zusammen 750 Gulden zu bezahlen; 600 Gulden betrug die eigentliche Taxe, 150 Gulden zuständige Kanzleigebühren und das Stempelgeld.⁴⁴

In schematischer Kürzung verlief das Konfirmationsverfahren, wie folgt. Der Bewerber adressierte schriftlich seine Bitte dem Landesfürsten und legte dieselbe mittels eines der sogenannten Hofagenten der zuständigen Wiener Zentralbehörde vor, samt beglaubigten Abschriften seiner Privilegien,⁴⁵ die er bestätigt haben wollte; für Bewerber aus Mähren war

⁴⁰ Zuständige Verordnung siehe im StAB, Bestand B 14, Fasz. Nr. 400. Wie aus den Schlußbestimmungen hervorgeht, sollen seitens der Zentralbehörden nur in den Einzelfällen Revisionen vorgenommen werden, wenn von amtlichen oder privaten Stellen Einwendungen gegen bestimmte Privilegien vorgebracht würden.

⁴¹ Das Reskript Karls VI. für das Tribunal vom 15. VII. 1732, siehe StAB, Bestand C 4, Nr. 886.

⁴² Hofdekret für das Gubernium vom 27. I. 1781, siehe StAB, Bestand B 1, Konv. Sign. P 26.

⁴³ Vgl. die Quittung des Taxamtes der Böhm. Hofkanzlei, StAB, Bestand E 55, Sign. A 25.

⁴⁴ Vgl. das Schreiben des Hofagenten an die Äbtissin des Klosters (StAB, Bestand B 1, Konv. Sign. B 90). Neben Gebühren für die Ausstellung der Konfirmation bei dem Hofe hatte der Petent noch weitere, kleinere Gelder auch jenen Behörden zu bezahlen, die im Laufe des Verfahrens mit dem Ansuchen zu tun hatten; so hatte das Tischnowitz Kloster für ein Gubernialgutachten im Jahre 1782 47 Gulden und 23 Kreuzer zu bezahlen (siehe *Folia diplomatica* I, S. 319).

⁴⁵ Bei laufenden Konfirmationsverfahren, die uns hier interessieren, wurden Originale von Urkunden grundsätzlich nicht vorgelegt. Anders war die Lage bei Spezialrevisionen (vgl. Anm. 81). Als Beglaubiger der Abschriften fungierten mei-

konkret vor dem Jahre 1749 die Böhmisches Hofkanzlei, nach ihrer Aufhebung das Directorium in publicis et cameralibus, später die Böhmisches-Österreichische Hofkanzlei kompetent. Die Zentralbehörde übermittelte das Ansuchen samt urkundlichen Beilagen nach Brno an die an der Spitze der Landesverwaltung Mährens zur Zeit stehende Behörde (das Tribunal, später die Repräsentation und Kammer, noch später dann das Gubernium). Die Landesbehörde holte sich meistens in erster Linie Äußerungen bei ihren untergeordneten Behörden ein. Soweit es sich um Ansuchen der Klöster handelte, war dies im Laufe der ersten Hälfte des 18. Jh. meistens das Amt der Landtafel und der zuständige Kreishauptmann, zur Zeit Josefs II. das Fiskalamt. Äußerungen wurden auch von anderen Personen und nichtstaatlichen Institutionen eingeholt, deren Rechte berührt werden konnten. (Hier kam als erster der Bischof in Betracht.) Auf Grund dieser Äußerungen hat die zuständige Landesbehörde ihr eigenes Gutachten ausgearbeitet und dasselbe – mit beigelegten Äußerungen – an die zuständige Zentralbehörde nach Wien zustellen lassen. Gleichzeitig wurde auch das Originalansuchen des Bewerbers samt Beilagen nach Wien retourniert, sodaß in der Registratur der zuständigen Landesbehörde nur eine schlichte Kanzleiabschrift des Ansuchens geblieben ist.⁴⁶ Nach einiger Zeit wurde die zuständige Landesbehörde (und durch ihre Vermittlung auch einige ihr unterstellte Ämter, allenfalls der zuständige Kreishauptmann) vom Hofe mittels einer Zuschrift über die endgültige Entscheidung des Landesfürsten verständigt. Diese Entscheidung war fast durchweg mit dem von der Landesbehörde ausgearbeiteten Gutachten identisch. Mit dieser Zuschrift bekam oft die Landesbehörde in Form einer Kanzleiabschrift auch das Resultat des ganzen Verfahrens zur Kenntnis, nämlich den Text der resultierenden neuen Konfirmationsurkunde, dessen Urschrift entweder bereits dem Empfänger eingehändigt, oder zur Einhängung vorbereitet war. Dieser schwerfällige Fortgang wurde erst in den 90. Jahren des 18. Jh. in seiner Vorbereitungsphase in dem Sinne vereinfacht, daß die Ansuchen nicht bei dem Hofe (der Zentralbehörde), sondern bei dem zuständigen Kreisamt vorgelegt wurden. Dasselbe hat die Ansuchen mit seinem Gutachten adjustiert und an das Landesgubernium übergeben. Nachdem sich daselbst eine größere Anzahl von Ansuchen angesammelt hat, ließ das Landesgubernium (nach Einholung nötiger Vorgutachten) ein kumulatives Gutachten ausarbeiten und samt allen zuständigen Ansuchen zum Hofe befördern.⁴⁷

stens Registratoren und Expeditoren der Landes- und Zentralbehörden oder öffentliche Notare, beziehungsweise Vorsteher geistlicher Institutionen, die die Berechtigung besaßen, notarielle Dienste auszuüben.

⁴⁶ Neben einer einfacher Abschrift des eigentlichen Ansuchens blieben in der Registratur der Landesbehörde auch einfache Abschriften von beglaubigten Abschriften der zur Konfirmierung vorgelegten Urkunden. Hie und da liegen aber im Konfirmationskonvolut in Urschrift das Ansuchen und auch beglaubigte Urkundenabschriften. Dazu kam es aus mehreren Ursachen: zur Zeit Karls VI. und Maria Theresias infolge von Fehlern, die im Laufe des Verfahrens der Landesbehörde zutrafen (der Hof hat oftmals diese Sache der Landesbehörde vorgeworfen), zur Zeit Josefs II., weil das betreffende Kloster noch vor der Beendigung des Konfirmationsverfahrens aufgehoben wurde, die Retournierung des Ansuchens nach Wien demnach ihren Sinn verloren hat.

⁴⁷ Nochmals sei hervorgehoben, daß das amtliche Verfahren auf dieser Stelle

Weiter soll uns der Kern der Konfirmationsagenda, nämlich die Revisionsgutachten selbst, sowie die Frage interessieren, welche Auswirkungen diese Gutachten auf die zur Revision vorgelegten Urkunden hatten.⁴⁶ Es müssen hier selbstverständlich Einzelheiten beiseite bleiben; vielmehr muß eine *summarische* Erörterung dessen angestrebt werden, welche eine Stellung landesfürstliche Behörden zu älteren landesfürstlichen Urkunden eingenommen haben und welche Folgen sich aus dieser Stellung für die Konfirmationsurkunden mährischer Klöster ergaben. Konkrete Beispiele, die weiter hie und da eingeschaltet vorkommen, sollen lediglich allgemein

nur in Form einer schematischen Kürzung erfaßt vorliegt. In Einzelheiten war die Praxis verschieden und richtete sich im Hinblick zum Charakter der vorgelegten Urkunden und des Bewerbers. Verschieden war die Auswahl von Institutionen, die zum Vorlegen von Äußerungen aufgefordert wurden, verschieden war auch die der Institutionen, die die Zentrallandesbehörde über das Ergebnis des Konfirmationsverfahrens verständigte. Verschieden waren auch die zeitlichen Intervalle des amtlichen Verfahrens. Dasselbe haben bedeutend zeitliche Unterschiede äußerer aktenkundlicher Formen beeinflußt, die immer einfacher wurden. Alle diese Fragen müssen hier selbstverständlich unberücksichtigt bleiben.

⁴⁶ Die Frage, wieviel Urkunden und welche von Klöstern zur Konfirmation vorgelegt wurden, läßt sich in allgemein geltender Weise nicht beantworten. In oben angeführten Normalien wird lediglich soviel angeordnet, daß Urkunden vorheriger Herrscher vorgelegt werden sollen. Es wurde aber nicht direkt bestimmt, daß sich diese Pflicht auf *alle* Urkunden derselben Herrscher beziehen solle. Deshalb war das Vorgehen einzelner Klöster verschieden. Fast nie haben die Klöster alle zuständigen ihre Urkunden zur Konfirmation vorgelegt. Der Unterschied zwischen vorgelegten und nicht vorgelegten Urkunden kann klein (der Fall war bei Klöstern, deren Urkundenbestände klein waren), aber auch groß sein (das Altbrünner Zisterzienserkloster legte beispielsweise zur Zeit Maria Theresias von ihren landesfürstlichen Urkunden nur rund ein Fünftel vor). Andererseits legten einige Klöster aus eigener Initiative nicht nur landesfürstliche Urkunden, sondern auch die anderer Aussteller vor. Diese Urkunden werden in den Normalien nicht erwähnt; seitens der Behörden wurden diese Urkunden (soweit es sich nicht um Papsturkunden handelte) aus dem Konfirmationsverfahren nicht ausgeschlossen. Auf diese Weise ist dann zu erklären, daß in Massenkonfirmationen auch Inserte nichtlandesfürstlicher Urkunden vorkommen. — Die von den Klöstern vorgenommene Auswahl von landesfürstlichen und nichtlandesfürstlichen Urkunden spiegelt den Standpunkt der Klöster zur Funktion ihrer älteren Urkunden ab. Die Varianten dieser Auswahl können hier nur kurz angedeutet werden: a) bei der Auswahl übergibt man Urkunden, deren Gültigkeit zeitlich limitiert war, die die Bedeutung nur für einen bestimmten (längst verstorbenen) Repräsentanten des Klosters hatten, oder die später durch für das Kloster günstigere Urkunden ersetzt oder auf andere Weise antiquiert wurden. b) Öfters war das Verhältnis des Klosters zu einzelnen seinen Urkunden verlegen und widerspruchsvoll. Vorläufig sind wir zum Beispiel nicht imstande zu erklären, warum das Welehrader Kloster zur Zeit Karls VI. 11, Maria Theresias 34 und Josefs II. 13 Urkunden vorgelegt hat. Die *Zufälligkeit* der Auswahl kommt sehr wahrscheinlich in Betracht. c) In einigen Fällen wollten die Behörden noch weitere Urkunden vorgelegt haben (wie aus weiterem zu ersehen ist, geschah dies namentlich im Zusammenhang mit älteren allgemeinen Konfirmationen) und haben die Klöster aufgefordert, weitere Urkunden vorzulegen. Einige Klöster sind dieser Aufforderung entgegenkommen, einige konnten dies nicht tun, es kamen auch Klöster vor, die behaupteten, sie hätten außer den vorgelegten Urkunden keine weiteren; in ihren Archiven existieren dabei diese damals verheimlichten Urkunden noch zu unseren Tagen. Grundsätzlich wurden selbstverständlich jene Urkunden zur Konfirmation nicht vorgelegt, die dieser Pflicht durch zuständige Verordnungen ausdrücklich entzogen wurden. Seit Karl VI. bis zum Ausgange der Regierungszeit Franz II. bezog sich dies auf Urkunden, die als Ausnahmefälle schon im Patente Leopolds I. für österreichische Länder aufgezählt vorliegen (vgl. Anm. 24).

formulierte Feststellungen illustrieren und zu besserem Verständnis derselben dienen.⁴⁹

Mit Rücksicht zu dem grundsätzlichen Standpunkt, den die Behörden älteren Urkunden gegenüber eingenommen haben, sind in der Konfirmationsagenda des 18. Jh. zwei Etappen zu unterscheiden. I. Zur Zeit Karls VI. und Maria Theresias war dieser Standpunkt eindeutig benevolent, auch wenn der Inhalt vieler Urkunden entweder teilweise oder auch gänzlich in flagrantem Widerspruch zu der allgemeinen Rechtsordnung des 18. Jh., zu dem damaligen Verhältnis zwischen den Klöstern und Landesbehörden, nicht selten auch zu dem damaligen Eigentumsstand dieses oder jenes Klosters stand. Eine Reihe von Urkunden enthielt Exemptionen der Klöster aus der Jurisdiktion der Landesbeamten, Befreiungen von Steuern und anderen dem Staate gegenüber zu leistenden Pflichten, sowie andere Vorrechte, die im Mittelalter zwar üblich, nun aber vollkommen und längst antiquiert, ja unmöglich und im 18. Jh. schon vollkommen außer Gebrauch waren. Manche in Donationsurkunden genannte Dörfer und Güter sowie Einkünfte nannten die Klöster lang nicht mehr ihr Eigen; in einigen Fällen wußten die Klöster überhaupt nicht mehr – wie es sich zeigte –, daß ihnen das oder jenes Dorf gehört hätte. Trotz alledem befürworteten die mährischen Behörden in ihren Äußerungen und Gutachten – mit einigen wenigen Ausnahmen – alle vorgelegten Urkunden zu konfirmieren, obwohl sie hie oder da im allgemeinen konstatiert haben, daß ein Teil betreffender Urkunden als veraltet und außer Gebrauch stehend bezeichnet werden muß. Sie empfahlen lediglich, die landesfürstliche Konfirmation mit einer Klausel zu versehen, durch die global alle Bestimmungen alter Urkunden annulliert wären, die für königliche und staatliche Interessen sowie für die Rechte dritter Personen von Nachteil sein könnten und die der gegenwärtigen (eventuell der künftigen) Landesverfassung nicht entsprechen. Diese Beschränkungsklausel zu benützen, empfahlen die Behörden *folgerichtig*, demnach auch in Fällen, wo sie gegen vorgelegte Urkunden nichts einzuwenden wußten. Die Gutachten zuständiger Behörden wurden meist vom Hofe akzeptiert.⁵⁰ Ihre Realisation erfolgte auf die Weise, daß in die neue Konfirmationsurkunde massenhaft alle vorgelegten Urkunden (meist in chronologischer Ordnung) wortgetreu inseriert wurden, demnach auch jene Passagen, die vom Standpunkte des 18. Jh. absurd waren. Nur die Dispositionsformel der neuen Konfirmationsurkunde wurde (im Zusammenhang mit dem Dispositionsverbum „*confirmieren*“, beziehungsweise „*bestätigen*“) mit einer Beschränkungsklausel ergänzt, die häufigst folgenden Wortlaut hatte: »*jedoch salvo iure regio et cuiscumque tertii und insoweit erwähntes Klosterstift in derselben* [verstehe: Pri-

⁴⁹ In einer größeren Arbeit beabsichtigen wir die Konfirmationsagenda ausführlicher zu bearbeiten. Dasselbst sollen auch verschiedenste Besonderheiten zum Vorschein kommen, die trotz gemeinsamer Züge auch die Individualität der Einzelfälle zum Vorschein treten lassen. Einen dieser Einzelfälle demonstriert bis in alle Einzelheiten hinein unser Aufsatz *Eine nicht durchgeführte Konfirmation mittelalterlicher Urkunden in der josephinischen Zeit* (Folia diplomatica I, 1971, S. 307 bis 320).

⁵⁰ Über eine einzige uns bekannte Ausnahme siehe weiter.

vilegien] *usu et possessione ist, auch solche der jetzigen und künftigen Landesverfassung nicht entgegenstehen*“.⁵¹

Nur ausnahmsweise geschah es, daß einige von den vorgelegten Urkunden in die Konfirmationsurkunde nicht einverleibt wurden. Als beispielsweise die Urkunden des Neureuscher Prämonstratenserstiftes bestätigt werden sollten, blieb von zwei vorgelegten Urkunden in der thesesianischen Konfirmation vom 15. April 1752⁵² das Insert der allgemeinen Konfirmationsurkunde Ferdinands I. vom 17. Juni 1558 ausgeschlossen.⁵³ Das Kloster war nämlich nicht imstande, im Sinne der vom Iglauer Kreishauptmann gestellten Forderung nachträglich „*relata*“ vorzulegen, nämlich ältere landesfürstliche Urkunden, auf die in der Konfirmation Ferdinands (obwohl nur im allgemeinen, nicht daher konkret) revoziert wird.⁵⁴ Der Kreishauptmann hielt nämlich für zweifelhaft, ob eine Urkunde, durch die andere unbekanntes Inhalts bestätigt werden, zur Konfirmierung anempfohlen werden kann. Anderer Meinung war zwar das Landtafelamt, dessen Vorschlag lautete, alle vorgelegten Neureuscher Urkunden (mit üblicher Klausel) zu konfirmieren, und denselben Standpunkt nahm auch das Tribunal ein; der Hof stimmte aber der Ansicht des Kreishauptmanns zu.⁵⁵ — In der Konfirmationsurkunde Maria Theresias für das Raigerner Benediktinerkloster vom 20. Juli 1744⁵⁶ wurden von zehn vorgelegten Urkunden nur sechs inseriert. In diesem Falle hat allerdings diese Lösung

⁵¹ Eine Beschränkungsklausel stellt allerdings in Konfirmationsurkunden des 18. Jh. nichts neues dar. In anderen Fassungen kommt dieselbe bereits in älteren Urkunden (z. B. Wenzels IV.) vor.

⁵² StAB, Bestand E 58, Sign. Perg. Nr. 42.

⁵³ StAB, Bestand E 58, Sign. Perg. Nr. 28. Die zweite vorgelegte Urkunde war eine Spezialkonfirmation Ferdinands II. vom 15. VII. 1626 (StAB, Bestand E 58, Sign. Perg. Nr. 31) mit dem Inserte eines Privatvertrages aus dem Jahre 1618.

⁵⁴ Der Abt beantwortete die Aufforderung des Kreishauptmanns in folgendem Sinne: ältere Urkunden können nicht vorgelegt werden, da die letzte Vorgestellte des ehemals weiblichen Klosters vor ihrem Tode (Ende des 16. Jh.) die Klosterprivilegien ihrem untertänigen Neureuscher Markte zur Aufbewahrung anvertraute; dort gingen diese Urkunden verloren (vgl. StAB, Bestand B 1, Konv. Sign. N 15). Noch heute stehen allerdings im Archive des ehemaligen Neureuscher Klosters im StAB aus der Zeit vor der Ausfertigung der Ferdinandschen Konfirmation sechs landesfürstliche Privilegien zur Verfügung.

⁵⁵ Anders verlief ein ähnlicher Fall bei dem Altbrünner St. — Anna — Kloster (StAB, Bestand B 1, Sign. B 90). Im Jahre 1732 legte das Kloster eine einzige Urkunde zur Konfirmierung vor, nämlich eine allgemeine Konfirmation Ferdinands I. vom 16. IV. 1527 (StAB, Bestand E 19, Sign. A 12). In derselben werden außer allgemeiner Bestätigung von Urkunden vollkommen inkonkret Urkunden der Könige Johann und Ludwig erwähnt. Vom Tribunale nachträglich aufgefordert, hat das Kloster beide diese Urkunden vorgelegt (vgl. StAB, Bestand E 19, Sign. A 2 = RBM III, Nr. 421 und Sign. A 11). Da aber die Urkunde Ludwigs wiederum den Charakter einer allgemeinen Konfirmation hat, wurde das Kloster nochmals aufgefordert, „*relata*“ vorzulegen. Erst nachdem das Kloster einige weitere, aus der Zeit vor Ludwig stammende Urkunden vorgelegt hatte, hat das Tribunal anempfohlen, die Konfirmation durchzuführen. Da aber das Kloster aus Nachlässigkeit die „*relata*“ zur Urkunde Ludwigs erst nach 13 Jahren präsentierte, entging ihm die Konfirmation Karls VI. und bekam erst von Maria Theresia, und zwar am 7. XI. 1747, eine Konfirmationsurkunde (StAB, Bestand E 19, Sign. A 13). Dieser Konfirmation wurde dann nicht nur die Urkunde Ferdinands I., sondern auch alle mittlerweile vorgelegten „*relata*“ inseriert.

⁵⁶ StAB, Bestand E 6, Sign. A a 5/1.

das Kloster selbst indirekt beantragt, indem es in seinem im Mai des Jahres 1732 vorgelegten Ansuchen erklärte,⁵⁷ daß die in jenen vier Urkunden enthaltenen Rechte und Güter längst nicht mehr in seinem Besitz seien; es wisse demnach überhaupt nicht, ob sich sein Konfirmationsansuchen auch auf diese vier Urkunden beziehen solle. Daraufhin empfahl das Tribunal die betreffenden vier Urkunden nicht zu konfirmieren; zu ihrer Ausschaltung aus der Konfirmationsurkunde ist tatsächlich auch gekommen.⁵⁸ — Alle diese vereinzelt Eliminationen haben immer nur ganze Urkunden betroffen. Teileingriffe direkt in den Text inserierter Urkunden (durch partielle Eliminationen) kommen in Konfirmationen Karls VI. und Maria Theresias — im Unterschiede zur späteren Situation — noch nicht vor.⁵⁹

II. Das Verhältnis der Ämter zu Urkunden, die konfirmiert werden sollten, hat sich zur Zeit Josefs II. radikal neugestaltet. An die Stelle der einstigen Benevolenz trat in meisten Fällen unbarmherziges Herausuchen und Hervorheben von Anachronismen und anderer — vom Standpunkte des aufgeklärten Absolutismus — „*anstößiger*“ Passagen.⁶⁰ Die Äußerun-

⁵⁷ StAB, Bestand B 1, Konv. Sign. R 121.

⁵⁸ Ein anderer ausnahmsweiser Fall spielte sich unter besonderen Umständen und nicht im Rahmen des regelmäßigen Konfirmationsverfahrens ab. Im Jahre 1771 wollte Maria Theresia auf ein vakantes Olmützer Kanonikat seinen Schützling Freiherrn von Schubirz durchsetzen. Das zuständige Kapitel hat sich „*unterstanden*“ entgegenzusetzen, indem es die Einwendung zur Geltung brachte, Schubirz hätte noch nicht das Universitätstriennium absolviert und demnach eine in den Kapitelstatuten enthaltene Bedingung nicht erfüllt. Die erzürnte Kaiserin ließ sich die Statuten vorlegen, stellte fest, daß ihre Bestätigung weder ihrerseits noch seitens ihren Vorgänger zustandekam und daseibst verschiedene „*unbefugte Satzungen*“ enthalten sind. Daraufhin erklärte sie die Statuten für ungültig und befahl, das Kapitel solle Schubirz auf vakanten Posten gleich zulassen, außerdem sollte dann ein Entwurf neuer Statuten binnen zwei Monaten dem Hofe vorgelegt werden (vgl. StAB, Bestand B 1, Sign. O 175).

⁵⁹ Im Laufe dieser Epoche kommen partielle Eliminationen nicht vor, auch wenn der Empfänger selbst zu solchen Schritten Anlaß gegeben hat, wie aus folgendem Falle zu ersehen ist: Zwischen jenen im Jahre 1732 vorgelegten Urkunden war auch die Raigerner Gründungsurkunde aus dem Jahre 1048 (CDB I, Nr. 381), in der unter anderem das Raigerner Kloster dem Kloster Břevnov in allen geistlichen sowie weltlichen Angelegenheiten unterstellt wird. Da aber im 18. Jh. diese Abhängigkeit in Wirklichkeit ziemlich locker war, bat das Raigerner Kloster, „*daß solche allergnädigste Confirmation dem anjetzigen statui des Closterstifts Raigern ... nicht nachteilig sei, sondern sotane concessiones nach dem anjetzigen Stand... allergnädigst confirmiret werden möchten*“. Wie sich konkret das Raigerner Kloster diese Regelung vorstellte, wird in seinem Ansuchen nicht angegeben. In der thesesianischen Konfirmation (zur Zeit Karls VI. konnte die Konfirmation wegen Streitigkeiten zwischen Břevnov und Rajhrad nicht ausgefertigt werden) wurde die Urkunde Břetislavs volltextlich ohne jegliche Veränderungen und Bemerkungen inseriert; offensichtlich wurde die Globalbeschränkungsklausel für ausreichend gehalten. Die Zusammenhänge zwischen dem Konfirmationsverfahren und den Streitigkeiten zwischen Břevnov und Rajhrad (die hier nicht gelöst werden können) berührte B. Dudík, *Gesch. d. Ben.-Stiftes Raigern*, Bd. II. (Wien 1868), S. 351. Die Frage der Echtheit der Gründungsurkunde blieb im Rahmen des Konfirmationsverfahrens vollkommen beiseite. Diese Beobachtung kann verallgemeinert werden: die amtlichen Revisionen, die hier behandelt werden, waren keine „*bella diplomatica*“.

⁶⁰ Nicht nur alte Immunitäten, sondern auch Drohungen mit dem Höllenfeuer in Poenformeln sowie bischöfliche Sanktionen in landesfürstlichen Urkunden usw. waren unbeliebt. Das Verzeichnis „*anstößiger*“ Stellen hat sich bedeutend vergrößert.

gen des mährischen Fiskalamtes (namentlich dann jene von denselben, die der eifrige Fiskaladjunkt von Rosenzweig konzipierte) schwelgen direkt mit Zitaten veralteter Bestimmungen und mit Argumenten gegen die Bestätigung zahlreicher älterer Urkunden.⁶¹ Das Gubernium, das auf Grund fiskalamtlicher (eventuell auch anderer) Äußerungen Gutachten für den Kaiser konzipierte, hat sich meistens den Einwendungen des Fiskalamtes angeschlossen. Was den konkreten Antrag anlangt, wie betreffende Urkunden weiter behandelt werden sollen, hat aber das Gubernium nur in wenigen Fällen beantragt, diese oder jene Urkunde global überhaupt nicht zu bestätigen und in die Konfirmationsurkunde nicht einzureihen. Meistens hat das Gubernium empfohlen, auch jene Urkunden, gegen die das Fiskalamt Einwendungen hatte, zu bestätigen, allerdings auf die Weise, daß bei ihrer Inserierung in die Konfirmationsurkunde „*anstößige Worte*“ ausgelassen wären.⁶² Diese dem modernen Diplomatiker als kurios vorkommenden Gubernialvorschläge hat der Hof bei der Ausfertigung zuständiger Konfirmationsurkunden tatsächlich realisiert. Durch den Vergleich der Texte originaler und inserierter Urkunden in Massenkonfirmationen Josefs II. kann diese Tatsache vollkommen beglaubigt werden. In den Inserten fehlen lange Passagen! Zuständige Eliminationen entsprechen dabei den seitens des Fiskalamtes vorgebrachten Zitaten. Die Elimination von „*Anstößigkeiten*“ wurde meistens geschickt, das heißt ohne Verletzung der logischen sowie grammatischen Struktur der inserierten

Auch die „*Verfolgung*“ der allgemeinen und Erwähnungskonfirmationen ist angeschwollen. „*Anstößige*“ Stellen tauchten sogar auch in Urkunden aus dem 17. Jh. auf, da nach der Publizierung des Toleranzpatents auch verschiedene aus der Zeit nach dem Jahre 1620 stammende Verordnungen gegen Nichtkatoliken in den Widerspruch mit den Rechtsverhältnissen des ausgehenden 18. Jh. geraten sind.

⁶¹ Vgl. in unserem oben erwähnten Aufsätze in *Fol. dipl.* I, namentlich S. 314 bis 318.

⁶² Außer Immunitäten und anderen Anachronismen enthielten nämlich die Urkunden auch Eigentumsrechtsbestimmungen, die auch im josefinischen Zeitalter noch geltend waren. In einigen Fällen schwankte sogar das Gubernium selbst. Aus einem Konzeptgutachten über Saarer Urkunden (StAB, Bestand B 1, Sign. S. 385) vom November 1781 geht folgendes hervor: Das Gubernium wollte ursprünglich alle 15 vorgelegten Urkunden zur Konfirmierung anempfehlen, wobei in 13 Urkunden „*anstößige*“ Passagen ausfallen sollten. Durch Korrekturen wurde der Sinn des Konzeptes insoweit verändert, daß nur zwei Urkunden zur Konfirmierung anempfohlen wurden, die restlichen 13 sollten überhaupt nicht inseriert werden. Da das Kloster aufgehoben wurde, kam es zur Ausfertigung zuständiger Konfirmationsurkunde nicht mehr. — Wichtig mag auch noch folgende Beobachtung sein, daß nämlich das Revisionsverfahren zur Zeit Josefs II. im *direkten* Zusammenhange mit der damaligen Aufhebung der Klöster nicht steht. Es existieren nämlich mehrere josefinische Konfirmationen für Klöster, die bald darauf aufgehoben wurden. Andererseits wurden Klöster aufgehoben, noch bevor das Konfirmationsverfahren beendet werden konnte. Schlüsse über das Verhältnis beider Aktionen wären verfrüht; soviel dürfte sicher sein, daß zwischen denselben das Bestehen von Teilzusammenhängen nicht ausgeschlossen werden kann. Zu vergleichen ist beispielsweise eine Bemerkung Rosenzweigs im Konzept einer Äußerung über die Urkunden des Brucker Klosters (StAB, Bestand D 15, Kart. 733); auf einen Anachronismus in der Urkunde Herzogs Konrad Otto vom Jahre 1190 (CDB I, Nr. 326) hindeutend, sagt Rosenzweig, allein die betreffende Passage dürfte die Aufhebung des Klosters berechtigen. Die Bemerkung wurde allerdings gestrichen und im Original ist nicht mehr erschienen. Das Kloster bekam im Jahre 1782 seine Konfirmationsurkunde; zu seiner Aufhebung kam es erst im Jahre 1784.

Urkunden durchgeführt. Im Text der eigentlichen Konfirmationsurkunde ist aber über diese „Korrekturen“ kein Wort zu finden. Im Gegenteil: in offenem Widerspruch zur Wirklichkeit wird versichert, betreffende Urkunden seien „von Wort zu Wort“ inseriert.⁶³ Nur Hofdekrete, durch die dem Gubernium die Konfirmierung der Privilegien des oder jenes Klosters intimiert wird, erwähnen hie oder da (demnach nicht durchweg) ganz allgemein diese Eliminationen.

Aus allem über josephinische Konfirmationen Ermittelten ergibt sich folgendes Ergebnis quellenkundlichen Charakters: Soweit Urkunden nur mittels josephinischer Konfirmationen erhalten blieben, ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß ihr nun vorliegender Text nicht vollständig ist.⁶⁴ Diese Möglichkeit ist nicht zu unterschätzen, da vor dem Gerichtsstuhle des Fiskaladjunkten Rosenzweig ohne Einwendungen nur wenige der vorgelegten Urkunden bestehen konnten.⁶⁵ Im scharfen Kontrast zu den Bewertungen Rosenzweigs stehen einige Äußerungen, die anfangs der josephinischen Zeit der Chef des Fiskalamtes selbst, der Kammerprokurator von Lerchenheim, konzipiert hat. Dieser vor der Pension stehende und kränkelige Mann war nämlich gewohnt, die Urkunden von dem zur Zeit Maria Theresias üblichen Standpunkte aus zu würdigen. Die Äußerungen Lerchenheims sind außerdem — im Unterschied zu den ausführlichen Rosenzweigs — kurzgefaßt und beschränken sich auf die Befürwortung, die Anachronismen in den Urkunden (wie zur Zeit Karls VI. und Maria Theresias) durch die uns bereit bekannte Globalbeschränkungsklausel zu annullieren.⁶⁶ Soweit uns bekannt ist, akzeptierte allerdings nur in einem einzigen Falle (bei den Raigerner Urkunden) das Gubernium den Standpunkt Lerchenheims und präsentierte ihn dem Hofe. Weil nun auch der Hof sich mechanisch auf denselben Standpunkt stellte, hat noch Josef II. wortgetreu (ohne Eliminationen) den Text unter anderem des Spurius auf den Namen Brätislavs angeblich vom Jahre 1048 samt der bekannten Passage über die Exemption des Klosters „*ab omni lege provinciali et ab universo opere et tributo principum*“ bestätigt.⁶⁷ In anderen Fällen hat allerdings das Gubernium mit dem Standpunkt Lerchenheims polemisiert. Seiner Meinung nach hätte das Konfirmationsvorbereitungsverfahren keinen Sinn, wenn genügen würde, „anstößige“ Passagen oder ganze Urkunden nur mit einer Beschränkungsklausel zu versehen. Das Gubernium bezeichnete auch in vorgelegten Urkunden diese Passagen und beantragte, dieselben in zu-

⁶³ Als ein indirekter Hinweis könnte die Formel „*wollen, daß ... Stift obinsetzte Privilegien, Freiheiten und Begnadungen auf die von uns confirmierte Weise ... haben, gebrauchen und genießen könne und möge*“ gedeutet werden. Dieselbe ist aber bereits in Massenkönfirmationen Karls VI. und Maria Theresias im Gebrauch, obwohl dort keine Eliminationen gemacht wurden. Außerdem widerspricht diese Wendung der Versicherung über die wortgetreue Insertion.

⁶⁴ Eliminationen kommen in Urkunden ohne Rücksicht darauf vor, ob betreffende Urkunden *direkt* in josephinischen Konfirmationen, oder *mittels* einer thesesianischen Massenkönfirmation inseriert vorliegen.

⁶⁵ Von 25 Urkunden des Altbrünner Zisterzienserinnenklosters bestanden nur 11, von 25 Tischnowitzer Urkunden nur 4, von 13 Welehrader nur 4.

⁶⁶ Dieselbe Klausel ist allerdings auch in allen josephinischen Konfirmationen, demnach auch in jenen, wo inserierte Urkunden durch Eliminationen dem damaligen rechtlichen Stand angepaßt vorliegen.

⁶⁷ Vgl. aber Anm. 81.

ständiger Konfirmation auszulassen. Da aber die seitens des Guberniums vorgenommene Urkundenanalyse oberflächlich und ungenau war, kommen auch in josefinischen Konfirmationen, die Gubernialgutachten dieser Art zu Grunde haben, verschiedene Inkonsequenzen vor.⁶⁸ Von Lerchenheim ausgearbeitete Äußerungen gibt es nur wenige. Im Hinblick auf sein Augenleiden entsprach das Gubernium Ende des Jahres 1781 seiner Bitte, ihn von dieser die Augen anstrengenden Agenda zu entheben. Weiterhin wurden Konfirmationsakten direkt dem Stellvertreter Lerchenheims, dem Fiskaladjunkten Rosenzweig, zugeteilt.⁶⁹

Zur Zeit Franz II.⁷⁰ verlief das Konfirmationsverfahren bei Klöstern, die Josef II. überlebt haben, wie folgt: Es wurde entweder eine Konfirmationsurkunde mit dem Insert der zuständigen josefinischen Massenkonfirmation (ältere Urkunden demnach mit josefinischen Eliminationen), oder eine Regestenkonfirmation ausgestellt. Was die aufgehobenen Klöster anlangt, haben nicht alle ihre Urkunden restlos aufgehört, ihre juristische und gesellschaftliche Funktion zu erfüllen.⁷¹ Es stimmt zwar, daß im Jahre 1774 alle Urkunden des aufgelösten Jesuitenordens für ungültig erklärt wurden und den rechtlichen Nachfolgern der Jesuitenkollegien (Administrationen ehemaliger Jesuitengüter) verboten wurde, die Jesuitenurkunden weiter als Rechtsmittel zur Geltung zu bringen.⁷² Anders gestaltete sich die Situation zur Zeit Franz II. zumindest in einigen Fällen bei Klöstern, die Josef II. aufgehoben hatte. Als Beispiel diene folgender Fall. Als die Staatsherrschaft Louka das Ansuchen um neuerliche Konfirmation einer josefinischen Masseninsertkonfirmation vorlegte, die im Jahre 1782 ihr Rechtsvorgänger (das Kloster Louka) bekommen hatte, entschied Franz II. (auf Grund eines Gubernialgutachtens),⁷³ von zehn in der josefinischen Konfirmation inserierten Urkunden⁷⁴ mindestens vier, die „die Gerechtsame der Staatsherrschaft in specie betreffen“, zu konfirmieren.⁷⁵ Der Entschluß kam in Form einer Regestenkonfirmation vom 4. Mai 1798 zustande.⁷⁶

⁶⁸ In der Obrowitzer Konfirmation vom 26. IV. 1782 (StAB, Bestand E 59, Sign. 87) wurde auf einer Stelle die Urkunde Markgraf Přemysls aus dem Jahre 1235 (CDB III, Nr. 107) ausgelassen, weil dieselbe vom Anfang bis zum Ende das Gubernium für anstößig bezeichnete. Ihr Text wurde dennoch der Konfirmation einverleibt als Bestandteil einer Spezialkonfirmation Karls IV. aus dem Jahre 1343 (RBM IV, Nr. 1250).

⁶⁹ Vgl. StAB, Bestand D 15, Karton 733.

⁷⁰ Leopold II. hatte nicht Gelegenheit, binnen seiner kurzen Regierungszeit Konfirmationsurkunden für Klöster auszustellen.

⁷¹ Anders war unsere Vorstellung noch in dem in *Fol. dipl.* I publizierten Aufsätze (S. 319).

⁷² Vgl. Hofdekret vom 5. II. 1774, StAB, Bestand D 15, Kart. 717.

⁷³ StAB, Bestand B 14, Fasz. 400.

⁷⁴ Meistens handelte es sich um Inserte mit Eliminationen, die in josefinischen Konfirmationen üblich waren.

⁷⁵ Es handelte sich um folgende Urkunden: Přemysls I. aus dem Jahre 1226 (CDB II, Nr. 288), Karls IV. aus dem Jahre 1342 (RBM IV, Nr. 1105), Jodoks aus dem Jahre 1381 (Šebánek, *Archivy zrušených klášterů moravských a slezských* [Archive der aufgehobenen Klöster in Mähren und Schlesien], Brno 1932, Nr. 933) und Ferdinands II. aus dem Jahre 1630 (StAB, Bestand E 57, Sign. H 118).

⁷⁶ StAB, Bestand E 57, Sign. A 28. Zu den übrigen Brucker Urkunden wird in der Konfirmationsurkunde bemerkt, daß „*ohnehin mit Aufhebung des Stifts erlo-*

Vorgelegte Ausführungen zeigten, daß die im 18. Jh. durchgeführten Revisionen die Aufhebung oder Beschränkung der Gültigkeit zahlreicher Urkunden zur Folge hatten. Andererseits gab die Revision ausnahmsweise auch Anlaß dazu, einen alten, vergessenen juristischen Zustand wieder in Kraft zu setzen. Im Jahre 1782 hat der Brüner Bischof in seiner Äußerung zum Konfirmationsansuchen des Klosters Louka⁷⁷ darauf hingewiesen, daß die Urkunde König Wladislavs vom 31. Mai 1493⁷⁸ unter anderem dem Kloster Patronatsrechte von Kirchen in vier Orten (Znojmo, Šatov, Prosiměřice, Hnanice) zusichert, sodaß in diesen Orten selbständige Seelsorger existieren sollten. Die letzte dieser Ortschaften (Hnanice) wurde aber längst nach Šatov eingepfarrt, was dem Bischof widerrechtlich zu sein scheint. Auf Grund einer Gubernialempfehlungszuschrift wurde dann tatsächlich vom Hofe befohlen, der Bischof solle sich für die Wiederbesetzung der Hnanitzer Kirche bei dem Kloster einsetzen. Sonst aber wurde die Urkunde Wladislavs in der josefinischen Konfirmation durch zahlreiche Eliminationen Rosenzweigs betroffen, und auch die Restituierung des Hnanitzer Seelsorgeramtes brachte dem Kloster Louka keinen eindeutigen Nutzen; das Kloster mußte nämlich dem Seelsorger Unterhalt gewähren.⁷⁹

*

Von Revisionen, die sich im Rahmen des Konfirmationsverfahrens vornehmlich auf Urkunden gewesener Landesherren bezogen,⁸⁰ sind Revisionen zu unterscheiden, die aus dem Verfahren betreffs des sogenannten *placitum regium* bei Papsturkunden hervorgegangen sind, sowie jene, die durch die Aufhebung von Exemptionen des regulären Klerus aus der Jurisdiktion der Diözesanbischöfe (Erzbischöfe) hervorgerufen wurden. Diese Revisionen sollen auf einer anderen Stelle behandelt werden.⁸¹

schen sind“. Zum Formular dieser Regestenkonfirmation sei folgendes gesagt: Auf Regesten von vier Urkunden folgt erstens eine Erklärung, daß die Konfirmation „nach ihrem ganzen Inhalte und Punkten und mit der nämlichen Kraft und Wirkung, als wenn selbe gegenwärtiger Urkunde von Wort zu Wort eingeschaltet wären“ geschieht, zweitens die übliche Beschränkungsklausel, die mit dem Vorbehalt „mit unserm allerhöchsten Vorbehalte, solche nach Wohlgefallen, Gutbefund und vorkommenden Umständen zu vermehren, zu vermindern oder gar aufzuheben (!)“ ergänzt ist.

⁷⁷ Vgl. StAB, Bestand B 1, Sign. B 87 und Bestand D 15, Kart. 733.

⁷⁸ StAB, Bestand E 57, Sign. A 18.

⁷⁹ Daß das Kloster die Änderung des rechtlichen Zustandes nicht begrüßte, geht aus folgendem Zitate aus dem Gubernialgutachten vom 3. II. 1782 (StAB, Bestand B 1, Sign. B 87) hervor: „Da das Closterstift Bruck . . . in dem Bezug der Wein- und Kornzehendsabnahm bestellt ist, mithin das diesfällige commodum vor [= für] sich hat, auch wohl das onus eines daselbst wiederum erhaltenden Seelsorgers allerdings auf sich zu nehmen hätte“.

⁸⁰ Vgl. Anm. 48.

⁸¹ Hier nur folgendes: Zu diesen Spezialrevisionen mußte nicht nur eine beglaubigte Abschrift zuständiger Urkunde, sondern auch das Original vorgelegt werden. Als Beispiel dieser Spezialrevision diene „*declaratio nullitatis*“ in dorso der angeblichen Urschriften von zwei Raigerner Urkunden. In dorso der falschen Urkunde Herzog Břetislavs vom J. 1048 (CDB I, Nr. 381, aber ohne Indorsate) steht oben: „Wird vor [= für] ungültig erklärt. Ex consilio gubernii Moraviae et Silesiae, Brunae die 18^{ma} aprilis 1783“. (Es folgen die Unterschriften des Gubernialpräsidenten, eines weiteren

Beamten und das Sekretsiegel). Als das Kloster gegen totale Aufhebung der Urkunde protestierte, wurde nach komplizierten Verhandlungen die ursprüngliche Fassung der Erklärung mit folgender ersetzt: „*Dieses Instrument, soweit es den landesfürstlichen Rechten, der Landesverfassung, den jetzig- und künftigen Verordnungen und Gesätzen zuwiderläuft oder etwas von der Exemption à potestate et jurisdictione ordinarii episcopi enthält, wird für ungültig erklärt. Ex consilio gubernii Moraviae et Silesiae, Brunae die 21^{ma} aprilis 1784*“. (Unterschriften und Siegel, wie im ersten Falle). Diese zweite (parziale) Nullitätserklärung siehe auch bei B. Dudík, a. a. O., II., S. 466, Anm. 3. Vgl. auch Nullitätserklärungen in dorso der Urkunde des Olmützer Bischofs Dietrich vom J. 1296 (StAB, Bestand E 6, Sign. A g 11; RBM II, Nr. 1709).